

Abwägungsprotokoll aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ifd.-Nr	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (29.05.2017)	Eine Landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich, da es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.	Rechtswirksame Planung und Planbegründung zur Verfügung stellen.
2	Landesverwaltungsamt Halle, Ref. 309 (06.06.2017)	Belange der oberen Behörden werden nicht berührt. Stellungnahmen der unteren Behörden sind zu beachten.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
3	Regionale Planungsge- meinschaft (22.05.2017)	Verfahren nicht raumbedeutsam, Stellungnahme daher nicht erforderlich.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
4	Landkreis Börde Fachbe- reich 1 (22.05.2017)		
4.1	FD Kreisplanung:	<u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Mitgliedsgemeinde Hötenleben beabsichtigt den Bebauungsplan (B-Plan) "Hinter dem Amt-Alte Gärtnerei" zu ändern. Die Änderung betrifft die Verschiebung des nördlichen Privatweges um 10 m in Richtung Westen. Dadurch ändern sich die beiden östlich und westlich an diesen Weg angrenzenden Baufelder. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Landkreis der Urplan jedoch nicht als rechtswirksames Planexemplar vorliegt d.h., die Unterlagen zum Bebauungsplan beinhalten keine ausgefertigte und bekanntgemachte Planfassungen der Satzung. Hierzu wird auf das Schreiben vom 13.01.2014 nebst Auflistung aller Bauleitpläne und Satzungen der Verbandsgemeinde Obere Aller verwiesen. Vor der Änderung des o.g. B-Plans muss die Wirksamkeit der ursprünglichen Satzung hergestellt werden. Hinweis zur Planzeichnung: Die Kennzeichnung des Änderungsbereiches ist unübersichtlich bzw. nicht schlüssig dargestellt. Laut Begründung sind die beiden nördlichen Baufelder rechts und links neben der Privatstraße von	Ergänzendes Verfahren zur Fehlerbehebung wurde durchgeführt, der B-Plan wurde rückwirkend zum 07.10.2004 in Kraft gesetzt. Änderung Planunterlage und Planzeichen.

Ifd.- Nr	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
		der Änderung betroffen, dargestellt wurde dies jedoch nicht. Der Geltungsbereich der Änderung muss auf der Planzeichnung schlüssig sein. Auch die verwendeten Planzeichen müssen mit der Planzeichenerklärung übereinstimmen. Die textlichen Festsetzungen und die Nutzungsschablonen beziehen sich offensichtlich auf den gesamten Geltungsbereich des B-Plans. Zum Ursprungsplan gibt es dazu keine Erläuterungen.	
4.2	FD Bauordnung:	<u>Bauaufsicht</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. <u>Brandschutz</u> Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus brand-schutztechnischer Sicht gegen den o. g. Planentwurf keine Einwände, wenn folgendes berücksichtigt wird: Die Zugänglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist entsprechend § 5 Bauordnung Sachsen-Anhalt jederzeit sicherzustellen. Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die notwendigen Zuwegungen und Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Dabei sind vor allem die Vorgaben bezüglich der Tragfähigkeit / Befestigung, der lichten Breite / Höhe und den notwendigen Kurvenradien zu beachten. Außerdem sind die Zufahrten entsprechend zu kennzeichnen ständig frei zu halten. Es bestehen keine Einwände. Die Erschließungsstraße, die in die Kreisstraße K 1368 mündet, ist bereits fertiggestellt.	Zufahrtsmöglichkeiten sind gegeben.
4.3	FD Straßenverkehr:		Aussage wird zur Kenntnis genommen.
4.4	FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht:	Für diese Flurstücke liegen keine Erkenntnisse über eine Kampfmittelbelastung vor. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen in dem benannten Baubereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden	Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Ifd.-Nr.	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
		durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der o.g. Ausführungen bestehen gegen diese 1. Änderung des B-Planes "Hinter dem Amt- Alte Gärtnerei" keine Bedenken.	
4.5	FD Natur und Umwelt:	<u>SG Abfallüberwachung</u> Im Bebauungsplan sollen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der geltenden Fassung, Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Im Erläuterungsbericht ist daher darzulegen, wo sich im Plangebiet Altlasten befinden und ob die im Bebauungsplan dargestellte Nutzung damit vereinbar ist. Bei den im Plangebiet vorhandenen Altstandorten kann nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, ob es sich um Bereiche handelt, bei denen der Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist und ob die Nutzung mit dem Grad der Belastung zu vereinbaren ist. Dies ist erst nach orientierenden Untersuchungen i. S. v. § 3 (3) der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der geltenden Fassung, möglich. Die Darstellung bzw. die nachrichtliche Erwähnung, auch der Flächen, deren Böden nicht nachweislich mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist erforderlich, um auch zukünftig keine Nutzungen zuzulassen, welche den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse widersprechen. Folgende Fläche ist im Bebauungsplan nachrichtlich zu erwähnen: 15083320 5 19221 Amtscher Hof Die bei dem Vorhaben (insbesondere den Erschließungsmaßnahmen) - anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß § 8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Hierbei anfallender unbelasteter Straßenaufbruch und Bauschutt (auch Böden mit mineralischen Fremdbestandteilen von mehr als 10 v. H.) ist, sofern er nicht während der Dauer der Baumaßnahme wiederverwertet wird, in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.	Nachrichtliche Übernahme des Standortes „Amtscher Hof“ in den B-Plan Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Straßenbaumaßnahme ist abgeschlossen. Hinweise gelten für die Grundstückbesitzer.

Ifd.- Nr	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
		Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anderenfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nichtverwertbare nichtmineralische Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind in einer Umladeanlage des Landkreises Börde zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zu entsorgen. Werden im Zuge der Planung Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. Hinweis: Teile der Flurstücke 810, 818 und 821 der Flur 2, Gemarkung Hörsenleben sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde unter der Bezeichnung "Amtlicher Hof" als Altstandort registriert. Durch die Eigentümer der Grundstücke sind für anfallenden Hausmüll Restmüllgefäße in ausreichender Menge und Größe beim Kommunalservice Landkreis Börde AöR in 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2a, zu bestellen (Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Abfallentsorgungssatzung- AES des Landkreises Börde in der zurzeit geltenden Fassung).	
		SG Naturschutz und Forsten: Nach Pkt. 111, Nr.4 (Seite 8) der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter dem Amt- Alte Gärtnerei" vom 15.08.2016 ergeben sich Änderungen durch eine Verschiebung des geplanten Privatweges. Da sich die Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf des Bebauungsplanes ergeben, werden ergänzend zu den Änderungsunterlagen genaue Angaben zum ursprünglichen Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gefordert. Ein Entwurf, der ohne bestandskräftigen Satzungsbeschluss umgesetzt wurde, ist nicht rechtssicher. Der 1. Änderung wird zugestimmt, wenn der Bebauungsplan "Hinter dem Amt- Alte Gärtnerei" Hörsenleben in der Vergangenheit ordnungsgemäß durch Satzungsbeschluss in Kraft gesetzt wurde. In den Änderungsunterlagen wird kein konkreter Bezug zum Datum und zum Aktenzeichen der beschlossenen Satzung zum Bebauungsplan hergestellt.	Der Satzungsbeschluss zum B-Plan „Hinter dem Amt – Alte Gärtnerei“ wurde am 29.09.2004 gefasst und am 07.10.2004 bekannt gemacht (Siehe auch Abwägung zu Pkt. 4.1).

Ifd.-Nr	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
		Mit einer ergänzenden Bearbeitung ist auf der Grundlage der beschlossenen Satzung zum Bebauungsplan "Hinter dem Amt- Alte Gärtnerei" Höfensleben nachzuweisen, dass die 1. Änderung nicht zu Lasten der gründerischen Festsetzungen und des Artenschutz (§§ 39 und 44 BNatSchG) im Sinne des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird.	Die gründerischen Festsetzungen sind von der Änderung des B-Planes nicht betroffen. Siehe Pkt. 6 – „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen“ im Textteil
		<u>SG Immissionschutz:</u> Immissionschutzrechtliche Belange sind von den Änderungen nicht berührt. <u>SG Wasserwirtschaft:</u> Abwasserbeseitigungspflichtig für die Gemeinde Höfensleben ist der Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde. Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des TAV Börde vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem TAV Börde abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den TA V Börde festgelegt. Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Das im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswassers soll aus dem südlichen Bereich nach Rückhaltung in die angrenzende Vorflut erfolgen. Soll die Einleitung vom direkt anliegendem Grundstück allein erfolgen so gilt, dass die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswasser gemäß § 29 des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt in Zusammenhang mit dem § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als Gemeingebrauch anzusehen ist und somit nicht der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Es gelten die gesetzlichen Festlegungen für diese Gewässer. Für die Einleitung in die Vorflut im Rahmen der Niederschlagswasserkanalisation (mehrere Einleiter/Grundstücke nutzen eine Einleitstelle gemeinsam) gilt, dass diese nur nach Prüfung durch die untere Wasserbehörde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgen kann. Im Rahmen der Prüfung erfolgt die Berücksichtigung der Gegebenheiten im Gewässer. Erforderlichenfalls sind Rückhaltmaßnahmen oder Regenwasserreinigungsanlagen zu planen und zu errichten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut/ Graben, bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Hinweise wurden bereits bei der Ausführung der Straßenentwässerung beachtet. Die Errichtung des Durchlasses ist durch den Landkreis am 12.06.2009 genehmigt worden. Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Ifd.- Nr	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
		wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG darstellt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird dann die mögliche Einleitmenge festgelegt. Bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sicherfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Für die geplante Einleitung in die Kanalisation des Entwässerungsgebietes "Wallstraße" ist zu beachten, dass hierbei zu klären ist, ob das bestehende Entwässerungsnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann und ob es zu mengenmäßigen Veränderungen an der Einleitstelle 2- in die Vorflut (Wallstraße) kommt. Ggf. ist eine Rückhaltung im Kanal zu errichten oder die Veränderung des Wasserrechtes zu beantragen. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Hinweis 1: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmearanlagen abgerufen werden. Hinweis 2: Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Hinweis 3: Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.	Beteiligung der Behörde durch Information und Übersendung der Unterlagen.

Ifd.-Nr	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
		Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (Langer Bruchgraben). Hierbei ist bei der zukünftigen Bebauung lediglich darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 5m zwischen Gewässern und Bebauung eingehalten wird. Bei Abweichungen ist der Unterhaltungspflichtige (hier: UHV Großer Graben) mit einzubeziehen. Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Fachdienst Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Fachdienst Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren.	
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (08.05.2017)	Keine Hinweise zur Planung. Falscher Quellenvermerk zum Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.	Korrektur zum Quellenvermerk im Plan ist erfolgt.
6	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (12.05.2017)	Keine Bedenken.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
7	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (10.05.2017)	Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) erhalten Sie folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich jedoch in der Nähe eines bekannten archäologischen Denkmals (Hötensleben Fpl. 3, mittelalterliche und frühneuzeitliche Wasserburg Hötensleben; Vorgänger von Schloss Hötensleben), möglicherweise im Bereich der mitteleuropäischen Vorgängerbauweise. Es ist daher möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Daher muss eine Baubegleitende Untersuchung durch das LDA oder einen Beauftragten stattfinden. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Ifd.- Nr	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
		Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs. 9. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalfpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme: Zu den Änderungen des Bebauungsplans sind aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalfpflege keine Anmerkungen oder Hinweise vorzutragen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
8	Industrie- und Handelskammer (19.05.2017)	Keine Anregungen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
9	Handwerkskammer Magdeburg (11.05.2017)	Keine Bedenken.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
10	50 Hertz Transmission GmbH (02.05.2017)	Keine Anlagen im Plangebiet.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
11	MDDSL	Es liegt keine Stellungnahme vor.	
12	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	Es liegt keine Stellungnahme vor.	
13	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (09.05.2017)	Belange des Berggesetzes werden nicht berührt. Keine Bedenken oder Hinweise.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
14	Unterhaltungsverband "Großer Graben" (25.04.2017)	Die Änderungen im Bebauungsplan tangieren nicht unmittelbar das Gewässer Nr. 1005 - Langer Bruchgraben bzw. ziehen wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach sich. Wir weisen jedoch erneut vorsorglich daraufhin, dass eine Bepflanzung oder Bebauung, auch Ausgleichspflanzung, der südlichen Fläche am Gewässer (hinter dem Amt) auf einer Breite von 5 m ab Gewässeroberkante nicht erlaubt sind (Gewässerunterhaltungsseite).	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
15	E.ON Avacon AG	Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd.-Nr	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
16	Trink- und Abwasserverband Börde (TAV) (02.05.2017)	Gegen die oben genannte Änderung des B-Plans vom 15.08.2016 bestehen von Seiten des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV) grundsätzlich keine Einwände. Die Belange der Ver- und Entsorgung sind unter Punkt 7 in den Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplans genannt und können übernommen werden. Bitte beachten Sie, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen getrennt abzuleiten ist und nicht in die Grundstücksentwässerung für Schmutzwasser gelangen darf (Trennsystem). Der Verbleib des Niederschlagswassers ist dem TAV Börde nachzuweisen. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Löschwasserbereitstellung nur im Rahmen der rohrleitungstechnischen Gegebenheiten erfolgen kann. Die Absicherung der Löschwasserversorgung liegt in Zuständigkeit der Gemeinde Hötenleben. Der Hydrant im Geltungsbereich des B-Plans kann ca. 360 l/min Löschwasser bereitstellen. Im beiliegenden Plan im Maßstab 1:1000 sind die Hydranten in der Straße "Hinter dem Amt" gekennzeichnet, die einen Löschwasserbedarf von ca. 800 l/min decken können.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
17	Deutsche Telekom Technik GmbH (12.05.2017)	Im Bebauungsplangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend. Die Lage unserer Anlagen, ist dem beigefügten Übersichtsplan, zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.	Hinweise werden zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.

lfd.- Nr	TÖB (Eingang)	Belang / Hinweis	Abwägung / Beachtung
18	Abfallentsorgung Börde- kreis Wanzleben GmbH (04.05.2017)	Auf der Grundlage des §16 Abs. 1 hat der Anschluss- und Benut- zungspflichtige die Abfallbehälter so am Grundstück bereitzustel- len, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öf- fentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstel- lungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtrans- port ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Hinweisen möchten wir, dass während der Baumaßnahme der Bauträger für die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallsor- gung zu sorgen hat. D.h., Sie müssen sicherstellen, dass die zur Entsorgung bereitgestellten Rest- und Wertstoffbehälter durch un- sere Entsorgungsfahrzeuge an den angrenzenden Straßen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust angefahren werden können.	Die Anforderungen sind bereits in der Straßenbauplanung berücksichtigt worden.
19	Gemeinde Völpke (15.05.2017)	Keine Bedenken oder Anregungen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
20	Gemeinde Sommersdorf (11.05.2017)	Keine Bedenken oder Anregungen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
21	Gemeinde Büddenstedt	Es liegt keine Stellungnahme vor.	
22	Gemeinde Ausleben	Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23	Stadt Schöningen	Es liegt keine Stellungnahme vor.	